



Leistungen für Bildung und Teilhabe



Soziale und kulturelle Teilhabe

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erhalten Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Hierzu zählen auch Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen im sportlichen, künstlerischen, kulturellen oder sozialen Bereich.

Anspruchsberechtigt sind:

➤ Empfänger von Arbeitslosengeld II

Antragstellung bei:

Jobcenter Augsburg Land

Hauptgeschäftsstelle

Hermanstr. 11

86150 Augsburg

oder

Jobcenter Augsburg Land

Zweiggeschäftsstelle Schwabmünchen

Fuggerstr. 10

86830 Schwabmünchen

➤ Empfänger von Sozialhilfe

➤ Empfänger von Wohngeld

➤ Empfänger von Kinderzuschlag

Antragstellung bei:

Landratsamt Augsburg

Soziale Leistungen

Prinzregentenplatz 4

86150 Augsburg

Wer bekommt diese Leistung?

Kinder und Jugendliche bis längstens zum **18. Lebensjahr**.

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von **bis zu höchstens 10 Euro monatlich** erbracht.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport (z. B. Fußballverein), Spiel, Kultur und Geselligkeit ,
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Volkshochschulen, Theaterworkshops),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Wie funktioniert das?

Die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft müssen Sie **für jedes Kind** gesondert beim Landratsamt Augsburg bzw. beim Jobcenter Augsburg Land **beantragen**.

Wie wird die Leistung erbracht?

Geldleistungen werden nicht erbracht. Es wird **direkt** mit dem **Anbieter** abgerechnet.

Was ist zu beachten?

Mit dem Antrag legen Sie einen entsprechenden Nachweis über eine geplante Aktivität (z. B. Volkshochschule, Gitarrenunterricht u.ä.) oder einen Nachweis über eine (beabsichtigte) Mitgliedschaft in einem entsprechenden Verein vor. Zusätzlich ist ein Nachweis über die entstehenden Kosten/Beiträge beizufügen.

Hinweis:

Der Antrag gilt für die Dauer des ununterbrochenen Leistungsbezuges (AlgII, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag). Gegebenenfalls sind nach Ablauf des Bewilligungsabschnittes die Leistungen für Bildung und Teilhabe neu zu beantragen, insbesondere wenn kein ununterbrochener Leistungsbezug vorliegt!

Nähere Informationen erhalten Sie unter:
<http://www.landkreis-augsburg.de/Service-Amt/Landratsamt/Soziales/SozialeLeistungen.aspx>
Auswahl „Bildung und Teilhabe“